



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der
öffentlichen Grundschulen, der Grund-
schulen in freier Trägerschaft und

Stuttgart **21. JAN. 2021**

Aktenzeichen 32
(Bitte bei Antwort angeben)

der Sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren in öffentlicher und priva-
ter Trägerschaft in Baden-Württemberg

nachrichtlich an die
Abteilungen 7 der Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen, Freiburg

Referatsleitungen der Referate 74 in den
vier Regierungspräsidien

Staatlichen Schulämter in BW

Seminare für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte GS, GHWRRS und Sonder-
pädagogik

 **Informationen zu Terminen in der Grundschule im ersten Quartal des Jahres 2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerade in diesen herausfordernden Zeiten danke ich Ihnen umso mehr für Ihre
tatkraftige Mithilfe in den letzten Wochen und Monaten.

Gemeinsam werden wir auch die vor uns liegende Zeit mit ihren Besonderheiten
erfolgreich meistern.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Ich hatte Ihnen bereits in meinen Schreiben vom 21. Dezember 2020 und vom 06. Januar 2021 Hinweise zum Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien gegeben.

Für den Schulbetrieb in den Grundschulen stehen gerade im ersten Quartal des Kalenderjahres 2021 wichtige Termine und schulorganisatorische Abläufe an, zu deren Abwicklung unter Corona-Pandemiebedingungen wir Ihnen Informationen zur Verfügung stellen möchten.

Schulanmeldung der zukünftigen Erstklässler

Es besteht keine Notwendigkeit, die Anmeldetermine für die neuen Erstklässler zu verschieben. Natürlich darf aber keine Anmeldung daran scheitern, dass die persönliche Anmeldung aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist. In solchen Fällen kann die „vorläufige“ Anmeldung fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Darüber hinaus sollte ein Ersatztermin für die persönliche Anmeldung angeboten oder durch ein schriftliches Verfahren ersetzt und in geeigneter Weise von der Grundschule bekanntgemacht werden.

Kooperation Kindertageseinrichtung - Grundschule und erfolgreicher Übergang

Gemeinsam mit den Eltern tragen die Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG (Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen mit integrativen Gruppen), Schulkindergärten und Schulen die Verantwortung für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Die Gesundheitsämter stellen im Rahmen der verbindlichen Einschulungsuntersuchungen sicher, dass frühzeitig präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kann es zu einer Verzögerung oder einem Aussetzen der Einschulungsuntersuchung kommen. Daher ist es ausgesprochen wichtig, dass sich die Kooperationslehrkraft frühzeitig mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Verbindung setzt, Einzelfälle bespricht und sich selbst ein Bild von den zukünftigen Schulanfängerinnen und Schulanfängern macht.

Haben darüber hinaus Eltern Fragen oder sind sich unsicher, ob ihr Kind eingeschult werden kann, sollten gemeinsame Gespräche der pädagogischen Fachkraft, der Kooperationslehrkraft bzw. der GS-Schulleitung mit den Eltern angeboten werden. Diese können auch über ein Videosystem durchgeführt werden. Die Unterhaltung darf aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgezeichnet werden.

Dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch statt Halbjahresinformation in den Klassen 2 und 3

Die in der LeistungsbeurteilungsVO GS unter § 2, Nummer 4 sowie § 3, Nummer 2 (vom 19.04.2016) benannte Möglichkeit, die Halbjahresinformation in den Klassen 2 und 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen, setzt nicht die persönliche Anwesenheit der Beteiligten voraus, so dass das Gespräch auch telefonisch oder via Videosystem geführt werden kann. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine Aufzeichnung des Gespräches erfolgen.

Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist jedoch zu erstellen.

Grundschulempfehlung

Das in der VwV Aufnahmeverfahren (vom 4.11.2015) unter § 1, Nummer 2 benannte Elterngespräch vor der Erstellung der Grundschulempfehlung ist zu führen. Jedoch gilt auch für diese Vorschrift, dass das Gespräch alternativ ebenso telefonisch oder via Videosystem geführt werden kann. Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern die entsprechenden Einwilligungen vorliegen, ist die Nutzung der Software also grundsätzlich möglich. Eine Aufzeichnung muss allerdings unterbleiben und hätte ggf. strafrechtliche Konsequenzen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer muss das Gespräch dokumentieren und protokollieren.

Besonderes Beratungsverfahren im Rahmen der Grundschulempfehlung

Wie in meinem Schreiben vom 21. Dezember 2020 bereits ausgeführt, gilt für die Klassen 4 der Grundschulen, dass die Ausgabe der Grundschulempfehlung gemeinsam mit der Halbjahresinformation der Klasse 4 weiterhin bis Mittwoch, 10. Februar 2021 erfolgen muss.

Der Eingang der Mitteilung bzw. des Antrags der Eltern bei den Grundschulen, ob sie die Teilnahme am besonderen Beratungsverfahren wünschen, muss spätestens vier Schultage nach der Ausgabe der Grundschulempfehlung erfolgen (bis 14. Februar 2021).

Das besondere Beratungsverfahren im Rahmen des Übergangs von der Grundschule auf eine weiterführende Schulart kann von Eltern v.a. bei noch offenen Fragen zur geeigneten Schulart für das eigene Kind in Anspruch genommen werden.

Üblicherweise wird nach der Anmeldung ein Erstgespräch mit der zuständigen Beratungslehrkraft durchgeführt. Kann dabei das zentrale Elternanliegen geklärt werden, ist die Beratung beendet. Sollte eine Testung als sinnvoll erachtet werden,

werden hierfür und für ein Ergebnismeldegespräch gesonderte Termine vereinbart. Inhalte von Gesprächen sowie Ergebnisse möglicher Testungen unterliegen der Schweigepflicht.

Aufgrund coronabedingter Einschränkungen kann das Beratungsgespräch möglicherweise nur telefonisch erfolgen. Eine mögliche Testung wird in Abstimmung mit den Beteiligten und unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln durchgeführt. Eltern, die das „besondere Beratungsverfahren“ in Anspruch nehmen, sollten ihr Kind grundsätzlich an der von ihnen gewünschten Schule zum regulär vorgesehenen Termin (10. bzw. 11. März 2021) anmelden, auch wenn die Beratung noch nicht abgeschlossen ist und sie sich ggf. noch anders entscheiden werden. Sie können spätestens bis Donnerstag, 1. April 2021 eine Ummeldung vornehmen. Bitte weisen Sie die Eltern der Viertklässler darauf hin.

Ich bitte Sie, die Informationen transparent an die Eltern zu kommunizieren. Für Ihren engagierten Einsatz danke ich Ihnen und wünsche Ihnen weiterhin Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll
Ministerialdirektor